

Satzung des Bogen-Sport-Verein Teningen e.V. 1985

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen:
Bogen-Sport-Verein Teningen e.V. 1985

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Emmendingen unter der Nr. 312 eingetragen und hat den Sitz in Teningen.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.
- 2.2 Er dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen und Kameradschaft. Für die Jugendarbeit gilt die Jugendordnung in der derzeit gültigen Fassung.
- 2.3 Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden.
- 2.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines nicht mehr als ihre eventuell eingezahlten Kapitalanteile und den Gemeinwert ihrer eventuell geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

- 3.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- 4.2 Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.
- 4.3 Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlicher Antrag erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 4.4 Neuaufgenommene Mitglieder entrichten eine Aufnahmegebühr, deren Höhe von dem geschäftsführenden Vorstand festgelegt wird, dabei genügt die einfacher Mehrheit. Satzung und Mitgliedsbuch erhalten die Mitglieder kostenlos.

- 4.5 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einem Anderen überlassen werden.
- 4.6 Der Gesamtvorstand kann Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Verleihung erfolgt auf Beschluss des Gesamtvorstandes. Die Ehrenmitglieder sind von Beitragsleistungen befreit.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- 5.1 Die Anlagen des Vereines zur Ausübung des Schießsportes im Rahmen der Schieß- und Hausordnung zu benützen.
- 5.2 An der Generalversammlung, sowie deren Beratungen und Wahlen teilzunehmen.
- 5.3 Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht und ist wählbar.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Mit seiner Aufnahme verpflichtet sich jedes Mitglied die Satzu zu achten, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten.
- 6.2 Das Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres zu entrichten. Die Beiträge werden durch Einzugsermächtigung erhoben.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung.
- 7.2 Die Austrittserklärung muss bis zum 31.09. des Geschäftsjahres eingegangen sein. Verspätete Austrittserklärungen befreien nicht von der Beitragszahlung für das folgende Geschäftsjahr.
- 7.3 Ersatzlos gestrichen

§ 8 Ausschluss

- 8.1 Mitglieder, welche die Vereinsinteressen schädigen und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 8.2 Das gleiche gilt, wenn der Vereinsbeitrag nach Fälligkeit trotz zweimaliger Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen bezahlt wird.
- 8.3 Bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- 8.4 Die Ausschließung erfolgt auf Beschluss des Gesamtvorstandes mit einfacher Mehrheit.
- 8.5 Der Beschluss der Ausschließung ist mit Begründung dem Betroffenen durch eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- 8.6 Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, innerhalb von vier Wochen nach Zugang, gegen den Beschluss schriftliche Berufung einzulegen, über welche die nächstfolgende ordentliche Generalversammlung entscheidet.
- 8.7 Ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben den Mitgliedsausweis abzugeben.
- 8.8 Ausgetretene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen zum Ende des Jahres. Sie haben den Mitgliedsausweis abzugeben.

§ 9 Organe des Vereines

9.1 Die Generalversammlung

9.2 Der Vorstand

§ 10 Generalversammlung

§ 11 Leitung der Verwaltung

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. dem erweiterten Vorstand

11.1 Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorstand
- b) dem 2. Vorstand
- c) dem Rechner
- d) dem Schriftführer
- e) dem Beisitzer

11.2 Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem technischen Leiter
- b) dem Pressewart
- c) dem Sportwart
- d) dem Jugendleiter

Der erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten mit beratender Funktion.

11.3 Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 des BGB. Der 1. Vorstand sowie der 2. Vorstand vertreten jeweils alleine den Verein, der Rechner, der Schriftführer und der Beisitzer vertreten zusammen den Verein, gerichtlich und außergerichtlich.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können sich im Innenverhältnis gegenseitig vertreten. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereines und dessen Eigentum zu wahren. Sie handeln im Namen und im Auftrag des Vereines selbständig, sofern sie nicht durch anderslautende Bestimmungen an die Mitwirkung der Generalversammlung gebunden sind.

Ein Geschäftsverteilungsplan regelt die Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Vorstandsmitglieder.

Der Geschäftsführende Vorstand hat Informationspflicht gegenüber den Mitgliedern in dem man ihnen ein Merkblatt zukommen lässt. Das Merkblatt soll über die wichtigsten Sicherheitsbestimmungen und Ziele des Vereinswesens informieren.

11.4

11.5 Bei Vorstandssitzungen ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zur Beschlussfähigkeit erforderlich, es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes.

11.6 Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12 Generalversammlung

12.1 Die Generalversammlung soll in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres durchgeführt werden.

12.2 Sie wird vom 1. Vorstand, im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter einberufen und geleitet.

12.3 Die Tagesordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

12.4 Die Einladung soll spätestens 3 Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

12.5 Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Oberschützenmeisters und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- b) Entlastung des Vorstandes, im Einzelnen, sowie in der Gesamtheit.
- c) Die Wahl des Vorstandes (2-jährlich, umschichtig)
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern
- e) Satzungsänderungen
- f) Entscheidung über Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.
- g) Genehmigung des Haushaltsvorschlages
- h) Beschlussfassung über An- und Verkauf von Grundstücken
- i) Aufnahme fremder Mittel und außergewöhnlicher Ausgaben
- j) Verschiedenes

12.6 Anträge zur Generalversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

12.7 Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt in offener, auf Antrag der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl. Alle weiteren Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.

- 12.8 Über die Beschlussfassung der nachfolgenden Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich der in der Generalversammlung erschienen Mitglieder:
- a) Änderung der Satzung
 - b) Aufnahme größerer Fremdmittel (über 1.000 €)
 - c) Ausschluss eines Mitgliedes
 - d) Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereines (in einen anderen).
- 12.9 Eine außerordentliche Generalversammlung kann der Oberschützenmeister jederzeit einberufen.
Er muss sie einberufen:
- a) Sobald Geschäfte zu erledigen sind, welche die Kompetenz des Vorstandes übersteigt.
 - b) Wenn dies von mindestens 45 von Hundert der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- 12.10 Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Eigentum des Bogenvereines

- 13.1 Sämtliches Eigentum des Vereines (Immobilien, Utensilien und sonstige Fähnisse) sind gemeinsames Gut der Mitglieder und in einem Inventarbuch aufzunehmen. Das Inventarbuch ist mit der Jahresabrechnung an der Generalversammlung vorzulegen.
- 13.2 Das Inventarbuch hat der technische Leiter, in Zusammenarbeit mit dem Schriftführer zu erstellen.
- 13.3 Das Inventar ist jährlich aufzunehmen.

§ 14 Auflösung des Vereines

- 14.1
- 14.2 Im Fall der Auflösung des Vereines ist dessen Vermögen, sowie die Gemeinwert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen, mit Zustimmung des Finanzamtes, zunächst treuhänderisch an die Gemeinde Teningen zu übertragen, mit der Auflage, es solange zu verwalten, bis sich eine neuer Verein bildet, der die vorliegende Satzung in ihren wesentlichen Teilen annimmt, die Tradition fortsetzt und dessen Gemeinnützigkeit anerkannt ist.
- 14.3 Die Gemeindeverwaltung ist verpflichtet, dass gesamte Vermögen diesem neuen Rechtsträger zu übertragen.
- 14.4 Erfolgt keine Neugründung, so ist das Vereinsvermögen durch die Gemeindeverwaltung Teningen nach Ablauf von 5 Kalenderjahren unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Ergänzung zu § 12.5 Punkt c)

Im Jahr 1993 werden gewählt:
der 1. Vorstand
der Schriftführer
der Beisitzer

Im Jahr 1995 werden gewählt:

der 2. Vorstand
der Rechner

Teningen den 28. Oktober 1985

Die vorgelegte Satzung wurde einstimmig angenommen
(im Original unterzeichnet von den damaligen Mitgliedern, 7 Personen)